



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:  
BV/2/0052

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	Vorberatung	03.11.2014			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	19.11.2014			
Kreisausschuss	Vorberatung	24.11.2014			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	15.12.2014			

### Änderung des Gesellschaftsvertrages der OVVD in Folge der Anteilübernahme von der Stadt Neubrandenburg

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die in der Anlage aufgeführten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponiegesellschaft mbH (OVVD).
2. Der Kreistag Vorpommern-Rügen verzichtet auf sein Erwerbsrecht nach § 11 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages der OVVD mbH und stimmt der Übertragung der Gesellschafteranteile von der Stadt Neubrandenburg auf den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gemäß § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages zu.

Stralsund,

Ralf Drescher  
- Landrat -

## Begründung:

Gemäß § 104 Absatz 2 KV M-V ist der Kreistag zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten des Landkreises. Die Änderung eines Gesellschaftsvertrages, insbesondere, wenn Stimmrechtserfordernisse geändert werden, ist eine wichtige Angelegenheit.

Die Stadt Neubrandenburg und der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte haben am 07./15. Mai 2014 einen Teilauseinandersetzungsvertrag gemäß § 12 LNOG M-V zur Übernahme von Geschäftsanteilen an der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH geschlossen und die Übertragung des Geschäftsanteils der Stadt Neubrandenburg auf den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zum 1. Januar 2014 vereinbart. Das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern hat am 21. Mai 2014 die nach § 12 Abs. 1 Satz 5 des Landkreisneuordnungsgesetzes (LNOG M-V) erforderliche Genehmigung zu dem Teilauseinandersetzungsvertrag erteilt.

Infolge dieses Auseinandersetzungsvertrages ist der Gesellschaftsvertrag der OVVD anzupassen. Da die Stadt Neubrandenburg nicht mehr Gesellschafter der OVVD ist, sind die Begrifflichkeiten „Stadt Neubrandenburg“ und „Oberbürgermeister“ aus dem Text zu entfernen (§§ 3,7,8). Die Stammeinlagen, die vormals von der Stadt Neubrandenburg gehalten wurden, sind dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zuzuordnen (§ 3).

Durch die Zuordnung der vormals von der Stadt Neubrandenburg gehaltenen Stammeinlagen an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hält dieser nunmehr 36.700 €, mithin 67,8 % des Stammkapitals. Gemäß § 8 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages gewährt jeder Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte könnte nach der bisher erforderlichen 2/3-Mehrheit (§ 8 Absatz 8) in der Gesellschafterversammlung allein alle Beschlüsse durchsetzen. Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit gemäß § 19 LNOG M-V wurde das Mehrheitserfordernis auf eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit angehoben.

Unabhängig von der Vermögensauseinandersetzung wurde die bislang nicht zeitlich begrenzte Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder an die Legislaturperiode der entsendenden Vertretungskörperschaft gebunden (§7).

Im Auseinandersetzungsvertrag wurde mit der Stadt Neubrandenburg ein Anhörungsrecht in der Gesellschafterversammlung, soweit durch Beratungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eigene Angelegenheiten der Stadt Neubrandenburg betroffen sind, vereinbart. Dieses Verhandlungsergebnis wurde in § 8 Absatz 11 des Gesellschaftsvertrages verankert.

Zur gesellschaftsrechtlichen Umsetzung der Vertragsänderungen müssen die Gesellschafter Landkreis Vorpommern-Greifswald und Landkreis Vorpommern-Rügen nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Übertragung des Geschäftsanteils der Stadt Neubrandenburg auf den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zustimmen und auf ihr Erwerbsrecht nach § 11 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages verzichten. Durch die Änderung des Mehrheitserfordernisses von bisher 2/3 auf nunmehr 3/4 der Stimmen in der Gesellschafterversammlung ist es für den Landkreis Vorpommern-Rügen nicht erforderlich, seine Stimmanteile weiter zu erhöhen. Die neue Mehrheitsregelung stellt sicher, dass die Interessen der Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald auch bei Beibehaltung ihrer bisherigen Anteilsquoten von 2,5 % bzw. 29,6 % gewahrt bleiben.

## Anlagen

### Änderungen des Gesellschaftsvertrages

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		